

RS Vwgh 1996/5/7 94/09/0260

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §41 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/10/19 94/09/0186 2 (hier: Bf war im Tatzeitpunkt laut Firmenbuch nicht mehr Geschäftsführerin, der Eintragung im Firmenbuch kommt aber nur deklarative Bedeutung zu)

Stammrechtssatz

Unter das Neuerungsverbot nach § 41 VwGG fallen auch Rechtsausführungen, wenn deren Richtigkeit nur auf Grund von Feststellungen überprüft werden kann, die im Verwaltungsverfahren wegen Untätigkeit der Partei unterblieben sind (Hinweis E 22.12.1954, 3005/54, VwSlg 3614 A/1954; E 14.3.1966, 1185/64, VwSlg 6883 A/1966).

Schlagworte

Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein (siehe auch Angenommener Sachverhalt) Sachverhalt Mitwirkungspflicht
Verschweigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994090260.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>